

# **Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO)**

## **für die Tierärzte in Bayern**

### **vom 05.10.2022**

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 27.10.2022, Aktenzeichen G32k-G8713.1-2022/4-8, die folgende Satzung:

#### **Art. 1**

### **Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern**

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 10.06.2022 (Deutsches Tierärzteblatt 08/2022, S. 1056 f.), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- a. Das Wort „durchzuführen“ wird durch das Wort „abzuleisten“ ersetzt.

#### **2. Anlage I wird wie folgt geändert:**

- a. In Nr. 18 (Fachtierarzt für Klinische Labordiagnostik) wird Abs. VI.3 wie folgt gefasst:

„3 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Labordiagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.“

- b. Nr. 29 (Fachtierarzt für Physiologie) wird wie folgt geändert:

- aa. In Abs. VI.1 wird das Datum „01.03.2022“ durch das Datum „01.03.2020“ ersetzt.

- bb. Abs. VI.2 wird wie folgt gefasst:

„2 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Physiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.“

- c. In Nr. 38 (Fachtierarzt für Verhaltenskunde) wird Abs. VI.2 wie folgt gefasst:

„2 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Verhaltenskunde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.“

- d. In Nr. 42 (Fachtierarzt für Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Zahnheilkunde der Kleintiere“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“ ab dem 01.03.2023 zu führen ist.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Zahnheilkunde der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“.
- 3 Wer zum 01.01.2023 eine Weiterbildung im Gebiet „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.01.2023 gültig waren.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2027, Anträge nach Abs. 3 nur bis 31.12.2029 gestellt werden.“

- e. In Nr. 43 (Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel) wird Abs. VI.5 wie folgt gefasst:

- „5 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 28.02.2029, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2031 gestellt werden. Anträge nach Abs. 4 können nur bis 31.07.2029 gestellt werden.“

**3. Anlage II wird wie folgt geändert:**

- a. In Nr. 21 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde (Pferde)“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Zahnheilkunde beim Pferd“ ab dem 01.03.2023 zu führen ist.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Bereich „Zahnheilkunde (Pferde)“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde beim Pferd“.
- 3 Wer zum 01.01.2023 eine Weiterbildung im Bereich „Zahnheilkunde beim Pferd“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.01.2023 gültig waren.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2025, Anträge nach Abs. 3 nur bis 31.12.2027 gestellt werden.“

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt in München am 08.11.2022

Dr. Karl Eckart, Präsident